



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Ergebnisbericht zur Anhörung der Verordnung über Diplome, Weiterbildung
und die Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen und der
Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik
ausländischer universitärer Hochschulen

3003 Bern, April 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Zum Anhörungsverfahren	1
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	1
4	Die Ergebnisse im Einzelnen	2
4.1	Verordnung über Diplome, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen	2
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen	2
4.1.2	Zu den einzelnen Artikeln	3
	1. Abschnitt: Diplome und Weiterbildungstitel	3
	Art. 1 Erteilung der eidgenössischen Diplome	3
	Art. 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel	3
	Art. 3 Ausstellung	4
	Art. 4 Anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA	4
	Art. 5 Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung	4
	2. Abschnitt: Weiterbildung	4
	Art. 6 Dauer	4
	Art. 7 Anrechnung von Weiterbildungsperioden	4
	Art. 8 Akkreditierung der Weiterbildungsgänge	5
	3. Abschnitt: Berufsbezeichnung und Berufsausübung	6
	Art. 9 Berufsbezeichnung	6
	Art. 10 Dienstleistungserbringer	8
	Art. 11 Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten	9
	Art. 12 Unselbstständige Tätigkeit	10
	4. Abschnitt: Gebühren	10
	Art. 13	10
	5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
	Art. 14 Übergangsbestimmungen	11
	Art. 15 Änderungen bisherigen Rechts	12
	Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	Art. 17 Inkrafttreten	12
4.2	Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen	13
4.2.1	Allgemeine Bemerkungen	13
4.2.2	Zu den einzelnen Artikeln	13
	Art. 1 Anerkannte ausländische Studiengänge für Chiropraktik	13
	Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts	14

Art. 3	Inkrafttreten	14
--------	---------------------	----

Anhänge

- 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmenden
- 2 Statistische Übersicht
- 3 Liste der Anhörungsadressatinnen und -adressaten

1 Ausgangslage

Das Medizinalberufegesetz (MedBG) wurde mit der Schlussabstimmung am 23. Juni 2006 vom Parlament verabschiedet und tritt (mit Ausnahme des Teils zum Register Artikel 51 ff. MedBG) voraussichtlich auf den 1. September 2007 in Kraft. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung der eidgenössischen Diplome und Weiterbildungstitel, sowie im Zusammenhang mit der Weiterbildung und der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge musste eine entsprechende Verordnung erarbeitet werden.

Zusammen mit dem Entwurf der Verordnung über Diplome, Weiterbildung und die Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen wurde die materiell im Zusammenhang stehende Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen zur Anhörung vorgelegt.

2 Zum Anhörungsverfahren

Begrüsst wurden die Kantone und interkantonale Organisationen, politische Parteien, Spitzenverbände der Wirtschaft, Organisationen des Gesundheitswesens, des Bildungswesens im Bereich Gesundheit, Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit, insgesamt 137 Adressaten (vgl. Anhang 3). Das Anhörungsverfahren dauerte vom 20. Dezember 2006 bis zum 19. Februar 2007. Insgesamt gingen **66 Antworten und Stellungnahmen** ein, darunter diejenige von 24 Kantonen, 3 politischen Parteien und 29 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie von 7 nicht begrüsstten Organisationen, Verbänden und Privatpersonen (vgl. Anhang 2).

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach dem allgemeinen Vorbringen zu den genannten Verordnungen, gefolgt vom detaillierten Vorbringen zu den einzelnen Artikeln. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Anhörungsteilnehmenden sind in Anhang 1 aufgeführt.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die beiden vorgelegten Verordnungen werden in der Anhörung grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Verordnung über Diplome, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen wurde von 17 Anhörungsteilnehmenden ausdrücklich gut geheissen, 9 sind der Meinung, dass keine Bemerkungen anzubringen seien und in 7 Rückmeldungen wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen wurde von 10 Anhörungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst, 14 halten Bemerkungen für unnötig und 4 verzichten ganz auf eine Rückmeldung. Es gibt keine ablehnenden Aussagen gegenüber den Verordnungen als Ganzes.

Allgemein beurteilt man es als sinnvoll, dass die "Hauptverordnung" zum MedBG kurz gehalten wird, um sie möglichst zusammen mit dem Gesetz in Kraft setzen zu können.

Die Diskussion wurde allgemein sehr breit geführt: Für die Kantone ist der Themenkreis Berufsausübung (3. Abschnitt der Verordnung) zentral. 4 Kantone (GE, ZG, AI und UR) sind der Meinung, dass die Entwürfe keine wesentlichen Neuerungen für die Kantone mit sich bringen. JU und TG begrüssen die Harmonisierungsbemühungen auf Bundesebene. SO, ZG, AI, LU, JU, TI, TG und BS stimmen den Verordnungen ausdrücklich zu. Kein Kanton lehnt die Verordnungen ab.

Berufsorganisationen wie die FMH, SSO, die Organisation der Schweizer Grundversorger, FMCH, die Schweiz. Gesellschaft für ORL sowie SAMW, SMIFK und der Kanton SZ äussern sich fast einheitlich zur Anrechnung von im Ausland geleisteten Weiterbildungsperioden, zur Akkreditierung und zur Berufsbezeichnung. Betreffend Anrechnung der Weiterbildungsperioden wie auch betreffend die Berufsbezeichnungen möchte man an der geltenden Regelung in der VO FMPG festhalten. Die Gebühren für die Akkreditierung werden allgemein als zu hoch eingeschätzt und von verschiedenen

Seiten wurde verlangt, dass die Weiterbildungsordnung als Akkreditierungsgegenstand explizit erwähnt wird. Da die Chiropraktik neu als universitärer Medizinalberuf gelten wird, stellten sich in diesem Zusammenhang mehrere Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung sowie der übergangsrechtlichen Regelung. Zudem wird vorgeschlagen, die Liste der anerkannten ausländischen Studiengänge für Chiropraktik in der Verordnung des EDI von der GDK zu ändern.

4 Die Ergebnisse im Einzelnen

Verschiedene Stellungnahmen verwiesen auf Stellungnahmen anderer Anhörungsteilnehmender. So verwiesen die Organisation der Schweizer Grundversorger, KHM, SGAM, SGIM, SGP, Schweiz. ORL Gesellschaft und FMCH, SZ, SAMW, SMIFK und UniBern (medizinische Fakultät) auf die Stellungnahme der FMH.

Die Stellungnahme der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich fliesst in die Stellungnahme der Universität Zürich, Prorektorat ein.

Nachstehend sind die verweisenden Anhörungsteilnehmenden nur dann gesondert erwähnt, wenn sie nebst dem allgemeinen Verweis noch eigene Stellungnahmen abgegeben haben.

4.1 Verordnung über Diplome, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Verzicht auf Stellungnahme: UR, OW, GL, CSP, SP, SKS, ETH.

Keine Bemerkungen: VS, SG, NW, GR, VS, EDK (keine Bedenken), WEKO, Universität BA (Zahnmedizin), SVV, GST.

Folgende Kantone sind der Meinung, dass die Verordnung **keine wesentlichen Neuerungen für die Kantone** mit sich bringe: GE, ZG, AI, UR.

Grundsätzlich begrüsst: SO, Universität ZH (medizinische Fakultät und Vetsuisse), ZG, ChiroSuisse, AI, LU, JU, BS, SWTR SAMM, Universität Bern (medizinische Fakultät), TI, FDP, TG, OAQ, SAMW, FMH.

JU und TG begrüssen insbesondere die **Harmonisierungsbemühungen auf Bundesebene** bezüglich der Berufsausübungsbewilligung. JU möchte jedoch auch darauf hinweisen, dass die damit verbundenen Restriktionen Probleme verursachen könnten, sie nehmen jedoch in diesem Zusammenhang Artikel 11 (**Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten**) mit Interesse zur Kenntnis.

FMH, SSO und die Universität BE (medizinische Fakultät) begrüssen die kurz gehaltene und präzise Verordnung. Dies erlaube, dass das Gesetz (MedBG) wie vorgesehen zusammen mit dieser Verordnung noch im Verlauf dieses Jahres in Kraft zu setzen. Die FDP hält es für sinnvoll, die Hauptverordnung zum MedBG möglichst kurz zu halten, um Regelungen spezifischer Natur (wie die Prüfungsreglemente und das Register) zu einem späteren Zeitpunkt nach Anhörung der Medizinalberufekommission in separaten Verordnungen festzuhalten.

Die Organisation der Schweizer Grundversorger verlangt, dass die Zahl der Verordnungen auf ein Minimum beschränkt wird.

AG bemerkt, dass die Regelungen weitgehend der bisherigen bewährten Praxis entsprechen.

ZH bedauert, dass die EU-Richtlinie 2005/36/EG mangels Abschluss des Übernahmeverfahrens durch den Gemeinsamen Ausschuss noch nicht erfolgen konnte, was bedeutet, dass die Verordnung in wenigen Monaten bereits wieder geändert werden müsse.

Die FMH, SSO und die Organisation der Schweizer Grundversorger betonen, dass das MedBG **für den Weiterbildungsbereich** auf die **privatrechtlich organisierten Weiterbildungsträger** verweist. Gemäss

VD kontrolliere das MedBG sowie die Verordnungen die Weiterbildung, indem sie die Durchführung an diverse Institutionen delegiere (insbes. die Akkreditierung). VD ist der Meinung, dass die Rollen der gesamtschweizerischen Berufsorganisationen (Artikel 25 lit. a MedBG), des Akkreditierungsorgans und der Qualitätssicherung nach Universitätsförderungsgesetz (UFG) nicht klar definiert seien.

BL macht den Antrag, dass **Artikel 9 der bisherigen Verordnung** über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe (der FMH und SSO) zu übernehmen. Es fehle eine Bestimmung, wonach die bisherigen Weiterbildungstitel auch in Zukunft als eidgenössische Titel gelten.

Bezüglich der Weiterbildung äussert die VKZS die Meinung, dass **Zahnärztinnen und Zahnärzte** mit Diplomabschluss grundsätzlich **eine obligatorische und strukturierte Weiterbildungsphase** als unselbstständig Tätige von mindestens 2 Jahren absolvieren sollten, bevor eine Praxiszulassung möglich wird.

Die pharmaSuisse ist der Meinung, dass für die Apothekerinnen und Apotheker basierend auf Artikel 5 Absatz 3 MedBG **ein eidgenössischer Weiterbildungstitel** in der Verordnung vorgesehen werden müsse. Dieser Meinung schliessen sich die Universität BA (pharmazeutische Wissenschaften) und TG an.

TI ist der Meinung, dass die **Fortbildungspflicht** in der Verordnung zu präzisieren sei.

Die Universität BE (Rektorat) legt Wert darauf, dass durch die in den beiden Verordnungen vorgenommenen Regelungen die **universitäre Autonomie in Forschung und Lehre** auch in Zukunft geachtet und nicht aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden wird.

4.1.2 Zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Diplome und Weiterbildungstitel

Artikel 1 Erteilung der eidgenössischen Diplome

Absatz 2

Der Kanton VD bezieht sich auf den erläuternden Bericht, der ein Mitspracherecht der Hochschulen bei der Bestimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Prüfungskommission festhält. Er wünscht eine formelle Zustimmung der Universität zur Bestimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Artikel 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel

Allgemeines

Die SUK ist sich über die Konsequenzen einer Nicht-Akkreditierung eines Weiterbildungsganges nicht im Klaren.

Absatz 1

Buchstabe a

Die GDK schlägt, um Missverständnisse zu vermeiden, eine Umformulierung des Textes in den Erläuterungen vor: "Die nicht vom Freizügigkeitsabkommen erfassten Titel verschaffen schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keinen Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt."

Buchstabe c

Die ChiroSuisse befürwortet die Regelung insbes. Anhang 3.

Gemäss GDK erweckt die Fussnote 17 im Anhang 3 den Eindruck, dass auch für die Chiropraktik eine sektorielle Richtlinie bestehe, welche wie bei anderen Medizinalberufen eine gegenseitige Anerkennung von Weiterbildungen und deren Titel beinhalte. Die richtig zitierte allgemeine Regelung gemäss 89/48/EWG sei wegzulassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Zudem erweckt die Bezeichnung "**Fachchiropraktorin**" oder "**Fachchiropraktor**" als Weiterbildungstitel bei der GDK und dem Kanton BE den Eindruck, dass es (wie es bei Humanmedizinerinnen und Zahnärzten der Fall ist) auch im Bereich der Chiropraktik verschiedene Weiterbildungsgänge gibt. Eine bessere Lösung solle geprüft werden.

Absatz 3 neu

Das Rektorat der Universität BE empfiehlt, Artikel 1 Absatz 3 auch für Artikel 2 zu übernehmen und einen Funktionsträger innerhalb der Bundesverwaltung zu bestimmen, um die Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission zu entlasten.

Artikel 3 Ausstellung

Allgemeines

Die GDK schlägt vor, den Begriff "zivilrechtliche Verhältnisse" durch "zivilstandsrechtliche Verhältnisse" zu ersetzen. AI bezeichnet die Aussage "werden nach zivilrechtlichen Verhältnissen am Datum des Erwerbs ausgestellt" als "rätselhaft".

Artikel 4 Anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA

Absatz 1

Buchstabe e

Gemäss GDK erweckt die Formulierung den Eindruck, dass auch für die Chiropraktik eine sektorielle Richtlinie bestehe, welche wie bei anderen Medizinalberufen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome beinhalte. Die richtig zitierte allgemeine Regelung gemäss 89/48/EWG sei wegzulassen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Absatz 2

Die ChiroSuisse möchte in den Ressorts vertreten sein.

Absatz 3 und 4

Better Praxismanagement würde hier Bezug nehmend auf Artikel 1 MedBG (im Interesse der öffentlichen Gesundheit) die Medizinalberufekommission dazu verpflichten, für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln bei der zuständigen ausländischen Stelle um eine Bestätigung nachzusuchen.

Sowohl die GDK wie auch die AI verstehen Absatz 3 in der Weise, dass er die Regelung aller ausländischen Diplome und Weiterbildungstitel meint. AI würde somit den Titel des Artikels weiter fassen, die GDK hingegen die Reihenfolge von Absatz 3 und 4 ändern, weil der Eindruck entstehe, die Anerkennung von EU- und EFTA-Diplomen bzw. Weiterbildungstitel bilde den Sonderfall.

Artikel 5 Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung

Absatz 2

Das SRK ist ausgehend von seiner Praxis der Anerkennung altrechtlicher Ausbildungsprogramme der Meinung, dass eine Überprüfung der anerkannten Studiengänge alle fünf statt alle sieben Jahre erfolgen sollte.

2. Abschnitt: Weiterbildung

Artikel 6 Dauer

Anhänge 1 - 3: Sowohl der SWTR wie auch die SGP weisen darauf hin, dass die seit 1.1.2005 geltende Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte nicht mehr mit einer umfassenden Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren vereinbar sein. Eine mögliche Verlängerung der Weiterbildungsdauer soll berücksichtigt werden.

Artikel 7 Anrechnung von Weiterbildungsperioden

Absatz 2

FMH, GDK, VKZS, FR, Universität Bern (Rektorat und Medizinische Fakultät), SGIM, die Organisation der Schweizer Grundversorger, VSAO und FMCH vertreten die Meinung, dass der Absatz durch die bisherige Regelung der Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und

We Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe gemäss Artikel 7 Absatz 2 zu ersetzen sei: „Im Ausland geleistete Weiterbildungsperioden können, wenn die Gleichwertigkeit der jeweiligen Weiterbildungsstätte nachgewiesen ist, **höchstens bis zur Hälfte der für einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erforderlichen fachspezifischen Weiterbildung angerechnet** werden. Die Weiterbildungsperioden müssen für ihre ganze oder teilweise Anrechnung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in jedem Fall von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes bestätigt sein.“ Dies begründen die genannten Parteien mit folgenden Argumenten: Die Regelung (insbesondere die Bestätigung der Weiterbildungsperioden durch die zuständigen Behörden des betreffenden Landes) habe sich bewährt. Ein eidgenössischer Titel müsste sogar an Personen abgegeben werden, die keinen einzigen Tag Weiterbildung in der Schweiz geleistet haben, was die Qualitätsbestrebungen in Frage stellen würde. Eine rechtsgleiche Erteilung der Facharzttitel sei nicht mehr gewährleistet. Der VSAO verlangt mindestens eine genauere Definition des Begriffs „Periode“ und der Anzahl der maximal anrechenbaren Perioden.

FMH, LA, WA, SSO, Universität ZH (Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) und SZ stellen (zudem) den Antrag, dass für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitel **mindestens 2 Jahre** der anrechenbaren Weiterbildung **in der Schweiz absolviert** werden müssen. Begründet wird diese Forderung auch damit, dass mit der vorgesehenen Regelung die Ärztinnen und Ärzte ungenügende Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitsversorgungs- und Sozialversicherungssystems hätten (ebenso medizinische Fakultät der Universität BE, Organisation der Schweizer Grundversorger). Ebenso empfiehlt der WA, dass mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung zum Erwerb des Schweizerischen Facharzt/Fachzahnarztstitels in der Schweiz zu absolvieren sind. Sie argumentieren damit, dass einem Export der Weiterbildung mit dieser Bestimmung Vorschub geleistet würde und dass auf die geforderte Weiterbildungsqualität kein Einfluss genommen werden könne. Ausserdem sei eine derartige Titelergabe in keinem Land der EU möglich.

Die FMH spricht den Verweis auf die sektoriellen Richtlinien in den Erläuterungen an. Man übersehe, dass der Geltungsbereich auf die EU-Länder beschränkt sei. Der Verordnungstext enthalte keine Einschränkung und verpflichte die zuständigen Weiterbildungsträger, Weiterbildungsperioden aus allen Ländern zu beurteilen (ebenso FR).

Better Praxismanagement ist der Meinung, dass erwogen werden sollte, auch Weiterbildungsperioden aus anderen Ländern als den EU-Staaten (etwa USA, Kanada) anzuerkennen.

Die FDP weist allgemein darauf hin, dass sich die Frage nach den Kriterien stelle, wonach die Gleichwertigkeit der im Ausland geleisteten und behördlich bestätigten Ausbildungsgänge genau nachgewiesen werden sollen, und in welcher Form die Schweizerischen Leistungs- und Qualitätsstandards dabei berücksichtigt werden. Insbesondere bezüglich der rechtsgleichen Erteilung von Facharzttiteln könnten Unsicherheiten auftreten.

Artikel 8 Akkreditierung der Weiterbildungsgänge

Allgemeines

Der WA befürchtet durch die Akkreditierung eine Belastung der Gremien im 7-Jahresrhythmus. Dem könne entgegengewirkt werden, indem die Akkreditierung der übergeordneten Weiterbildungsordnung der verantwortlichen Organisationen von der Akkreditierung der einzelnen Fachtitel getrennt vorgenommen werden könne und Gültigkeit für die entsprechenden Titel habe. Er empfiehlt eine umfassende Akkreditierung der Weiterbildungsordnungen der verantwortlichen Organisationen.

Die pharmaSuisse vermisst hier Kriterien, welche der Akkreditierung zu Grunde liegen.

Das OAQ möchte den zeitlichen Ablauf des Akkreditierungsverfahrens optimieren, indem die Selbstbeurteilungsberichte dem EDI und dem OAQ möglichst gleichzeitig zugestellt werden.

Absatz 1

TG begrüsst, dass auch für die Weiterbildung der universitären Medizinalberufe das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) als Akkreditierungsinstanz eingesetzt wird. Sie begrüssen, dass die Akkreditierung der Aus- und Weiterbildungsgänge über eine einzige Instanz erfolge.

Absatz 2

Die SUK regt an, auch zu regeln, zu welchem Zeitpunkt das Akkreditierungsgesuch für neue Kurse eingereicht werden soll. Es stellt sich die Frage, ob für neue noch nicht gestartete Programme eine Vorakkreditierung vorgesehen ist.

Better Praxismanagement erachtet die Frist von 2 Jahren im Vergleich zum gesamten Akkreditierungszyklus als zu lange und würde sie auf 12 oder 18 Monate verkürzen.

Absatz 3

Der VSAO beantragt, sich bei der Selbstevaluation auf die zwei Landessprachen Deutsch und Französisch zu beschränken.

Absatz 5

Die SUK geht davon aus, dass das BAG über eine genügende gesetzliche Grundlage für die Publikation der Entscheide und Berichte verfügt. Als Beispiel fügen sie an, dass für Publikationen über Akkreditungsverfahren gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung und dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) nach einem Entscheid der Schiedsinstanz die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt; sie sind für eine Publikation auf die Einwilligung der Betroffenen angewiesen.

Absatz 6 neu

Die FMH, SSO, Universität ZH (Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), die Organisation der Schweizer Grundversorger und die FMCH schlagen vor, einen neuen Absatz aufzunehmen, der festhält, dass die **Weiterbildungsordnung Gegenstand der Akkreditierung** ist:

"Eine für mehrere Weiterbildungstitel verantwortliche Organisation kann in ihrer Weiterbildungsordnung allgemeine Grundsätze regeln, welche für alle von ihr verwalteten Titel Gültigkeit haben. Diese Weiterbildungsordnung ist Bestandteil der Akkreditierung und enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Themen:

- Zuständigkeit und Kompetenzen der verschiedenen Organe, insbes. der Beschwerdeinstanz;
- Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (nur FMH und Universität ZH, Grundversorger) und der Programmleiter anerkannter Weiterbildungsprogramme (nur Universität ZH);
- Formative und summative Evaluation der Weiterzubildenden."

Man erhofft sich eine einfachere Beurteilung und ein effizienteres und kostengünstigeres Verfahren. Die SSO fügt an, dass die Weiterbildungsordnung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft allgemeine Grundsätze zur Qualitätssicherung beinhalte, welche für alle vier im Bereich der Zahnmedizin anerkannten Weiterbildungstitel zur Anwendung kommen. Die FMH ihrerseits meint, dass ihre Weiterbildungsordnung allgemeine Grundsätze und Qualitätssicherungsinstrumente enthält, welche bei allen 44 Weiterbildungstiteln angewendet werden.

Der Kanton SZ möchte aus denselben Gründen eine Organisation für die Bestimmung einer Weiterbildungsordnung verantwortlich machen. Die medizinische Fakultät der Universität BE würde für die für die ärztliche Weiterbildung verantwortliche Organisation die Möglichkeit vorsehen, allgemeine Grundsätze festzulegen (Zuständigkeit einzelner Organe, Anerkennung von Weiterbildungsstätten, Evaluation von Weiterzubildenden). Die SGIM würde die Weiterbildungsordnung in der Verordnung erwähnen und die allgemeinen Grundsätze der Weiterbildungsordnung für alle Weiterbildungsgänge lediglich einmal akkreditieren lassen.

3. Abschnitt: Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Artikel 9 Berufsbezeichnung

Allgemeines

BS bezieht sich auf die Berufsbezeichnung der Zahnärzte und hebt hervor, dass es aus Qualitätsgründen wichtig ist, dass einheitliche Berufsbezeichnungen verwendet werden. BS sieht dies jedoch nur innerhalb der EG durch die EG-Richtlinien gewährleistet. Zudem orten sie Probleme durch die verschiedenen möglichen Bezeichnungen für Dokortitel (z.B. Dr. med. dent., Master of Swiss Dentistry etc.).

Die SGIM erachtet eine Beschränkung der Berufsbezeichnungen als notwendig.

Die VSAO beantragt, dass die Regelung in **Artikel 5 der Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe beibehalten** wird (siehe ebenso FMH, WA, LA, SSO; Grundversorger, Universität ZH, Universität Be, SZ, FR unter Absatz 3). Die vorgeschlagene Bestimmung verbiete nicht, dass nicht anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel verwendet werden. Zudem beantragen sie, dass bei jedem Weiterbildungstitel ein Hinweis auf das Herkunftsland verwendet werden muss (z.B. bei eidgenössischen Titeln der Zusatz FMH). Dem schliesst sich Better Praxismanagement an, welches die **Erwähnung des Herkunftslandes des Diploms bzw. des Weiterbildungstitels** immer anfügen würde, dies auch im Medizinalberuferegister.

Die SAMM bittet darum, "bei den Chiropraktoren auf den eidgenössischen Titel eidgenössisch diplomierte Chiropraktorin bzw. eidgenössisch diplomierter Chiropraktor zu verzichten" und statt dessen "einen der ausländischen Ausbildung angepassten Titel zu verleihen". Dies weil die Ausbildungszeiten gegenüber den Ärzten kürzer sind und die Chiropraktoren für Allgemeinmediziner oder Fachärzte gehalten werden könnten.

TI wünscht eine Ergänzung des Artikels insbes. mit einer Regelung zum Führen des Professorentitels, da es im Kanton Fälle von Titelanmassung gab (siehe Sentenza del Tribunale cantonale amministrative del 12.5.2007 n. 52.2005.25).

Absatz 1

Laut Kanton GE ist das Wort "également" in der französischen Übersetzung doppeldeutig. Er schlägt vor, den letzten Satz umzuformulieren: "...les dénominations peuvent être suivies de la mention de l'énoncé dans la langue nationale du pays qui les a octroyés, avec la mention du pays de provenance."

Absatz 2

BS stimmt den in Anhang 2 aufgeführten Weiterbildungstitel zu.

Die Universität BE (Rektorat) fordert eine Sammlung und die Publikation bzw. eine Regelung im Anhang der Verordnung der praxisüblichen Synonyme von Weiterbildungstiteln. Zudem sei die Bestimmung (Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden) zumindest damit zu ergänzen, dass die Trägerinnen und Träger dieser Titel bei Bedarf selber um eine Übersetzung besorgt sein müssen.

Die pharmaSuisse fordert eine entsprechende Ergänzung für die Apotheker.

Absatz 3

Um Fehlinterpretationen bei Patienten durch in der Schweiz unbekannte Titel zu vermeiden, **schlagen** FMH, Grundversorger, FMCH, WA, SSO, Universität ZH (Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), Universität BE (Rektorat und medizinische Fakultät), SZ, FR vor, das Prinzip der bisherigen Bestimmung (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe) beizubehalten, **jedoch mit der Ausnahme und unter Berücksichtigung in der Bestimmung von Artikel 36 Absatz 3 MedBG aufgeführten Personen** (FMH, Universität BE, FR). Die FMH fügt der alten Bestimmung den Entwurf der neuen hinzu: "Nicht gemäss den Richtlinien 93/16/EWG, 78/686/EWG, 85/433/EWG und 78/1026/EWG anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden. Dies gilt nicht für Personen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG, welche ihr Diplom und ihren Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache ihres Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwenden dürfen." Damit soll "Gewähr geboten werden, dass der Ausschreibung beliebiger ausländischer Titel und Diplome Grenzen gesetzt sind".

Der LA beantragt im gleichen Sinne, die Verwendung von Diplomen und Weiterbildungstiteln als Berufsbezeichnungen auf eidgenössische und formell anerkannte ausländische Diplome und Titel zu beschränken. Könnten auch nicht anerkannte ausländische Ausweise als Berufsbezeichnungen geführt werden, könnte der Eindruck entstehen lassen, dass damit auch die Anerkennung des entsprechenden Ausweises verbunden ist.

TI verlangt die Titelbezeichnungen auch in einer schweizerischen Landessprache (Übersetzung), damit die Medizinalberufekommission über eine korrekte und äquivalente Bezeichnung verfügt, was bei weniger verbreiteten Sprachen wichtig sein kann.

Absatz 4

Die VKZS würde hier ergänzen: "Nicht gemäss den EU-Richtlinien anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden. Der Kanton GE präzisiert folgendermassen: "Les cantons prennent les mesures nécessaires en cas d'utilisation incorrecte de la dénomination professionnelle." Auch ZH, BE und AI ist die Regelung zu wenig präzise. ZH bemerkt, dass erst den Erläuterungen entnommen werden kann, dass es Sache der Kantone ist, einzuschreiten, wenn durch die Ausschreibung ungerechtfertigterweise ein eidgenössisches bzw. ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel vorgetäuscht wird. BE schlägt konkret vor, den Absatz entweder zu streichen oder die Formulierung des Artikels 41 Absatz 2 MedBG sinngemäss zu übernehmen.

Artikel 10 Dienstleistungserbringer

Allgemeines

FR verlangt im Anhang dieser Verordnung eine Liste der zuständigen Behörden der Niederlassungsstaaten sowie der in diesen Staaten ausgestellten Titel. Ausserdem sollte der Artikel vorschreiben, dass das Dokument nicht älter als 12 Monate sein darf (siehe Artikel 17 Absatz 4 der EU-Direktive 93/16/CEE) und dass es, falls notwendig, eine beglaubigte Übersetzung in eine schweizerische Landessprache enthalten soll.

GE erwähnt, dass die Direktiven der EU keine 90-Tage-Regel vorsehen für die Apotheker.

LU begrüsst eine klare und vor allem schweizweit einheitliche Regelung der Voraussetzungen für die Tätigkeit der 90-Tage-Dienstleistungserbringer aus dem europäischen Ausland.

Absatz 1

Better Praxismanagement vermisst Angaben zum Zeitraum, innerhalb dessen die Dokumente eingereicht werden sollen. Es geht davon aus, dass das Einreichen in jedem Kalenderjahr neu zu erfolgen hat. Ferner müsse sichergestellt werden, dass eine amtlich überprüfte Adresse der ausländischen Dienstleistungserbringer im Ausgangsstaat vorliege.

Buchstabe a

Die GDK hat eine Bemerkung zu den Erläuterungen: Die Wiedergabe der RL 2005/36/EG sei insofern nicht zutreffend, als eben neu gerade für die Medizinalberufe (Ausnahme Chiropraktoren) nach Artikel 8 der Richtlinien die Vorlage eines anerkannten Diploms oder Weiterbildungstitels auch bei einer ersten Dienstleistungserbringung nicht mehr verlangt wird. Übernimmt die Schweiz diese Richtlinie, so dürfte Buchstabe a entfallen.

FR schlägt vor, dass die Dienstleistungserbringer zudem einen Anerkennungsentscheid ihrer Diplome beilegen sollen.

Buchstabe b

Hier sei lediglich die europäische Richtlinie zu übernehmen (FR).

Absatz 2

Die GDK hat eine Bemerkung zu den Erläuterungen: Die Wiedergabe der RL 2005/36/EG sei insofern nicht zutreffend, als eben neu gerade für die Medizinalberufe (Ausnahme Chiropraktoren) nach Artikel 8 der Richtlinien die Vorlage eines anerkannten Diploms oder Weiterbildungstitels auch bei einer ersten Dienstleistungserbringung nicht mehr verlangt wird. Übernimmt die Schweiz diese Richtlinie, so dürfte Absatz 2 entfallen.

FR schlägt vor, dass die Dienstleistungserbringer zudem ein Anerkennungsentscheid ihrer Weiterbildungstitel beilegen soll.

Artikel 11 Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten

Allgemeines

ZG beurteilt die Regelung als kompliziert, insgesamt jedoch als praxistauglich.

Das SRK stellt Inkohärenzen des MedBG zu Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), zu Artikel 69 der entsprechenden Verordnung BBV und zu Artikel 5 der Fachhochschulverordnung (FHSV) fest. Artikel 15 MedBG widerspreche der Regelung in Artikel 11 des Verordnungsentwurfs.

Gemäss pharmaSuisse fehlt die Regelung der indirekten Anerkennung von Diplomen, sofern ein EU-Staat das Diplom anerkennt.

Der Vetsuisse, Universität ZH, ist nicht klar, ob Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Nicht-EU bzw. Nicht-EFTA-Staaten, die nach Artikel 11 keine selbstständige Tätigkeit ausüben dürfen, unselbstständig tätig sein dürfen.

Absatz 1

Buchstabe a

Die VKZS verlangt, dass die Regelung auch für Verantwortliche in (zahnärztlichen) Universitätszentren oder akkreditierten Weiterbildungsstätten gelten soll. Die SSO und die Universität ZH (Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) schlagen sinngemäss folgende Formulierung vor: „eine Lehrverantwortung in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang in einem Spital, in einem zahnmedizinischen Universitätszentrum oder einer akkreditierten Weiterbildungsstätte übernehmen, und ihren Beruf innerhalb dieser Institution selbstständig ausüben.“

GE begrüsst die Bestimmung, die sich mit den Bedürfnissen der Spitäler deckt.

Buchstabe b

BL, JU, LU begrüssen die Bestimmung, wonach bei lokaler Unterversorgung auch Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten zugelassen werden können. Sie entspricht einem Bedürfnis der Kantone und **trägt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei**. Der Kanton GE rechnet nicht damit, dass er die Lage kommen sollte, einen Nachweis der medizinischen Unterversorgung erbringen zu müssen.

Die GDK begrüsst insbesondere die Vorgabe, dass die Personen eine Landessprache beherrschen müssen (ebenso SRK) und fragt sich, warum man diese Vorgabe nicht schon auf Gesetzesstufe aufgenommen hat und warum sie sich nur auf Buchstabe b beziehen soll.

Die Universität BE (Rektorat) bemängelt den Begriff „Gebiet“, der als geographische Angabe wie auch als Fachgebiet verstanden werden kann. Zudem gibt sie zu bedenken, dass weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen ersichtlich wird, welche Behörde konkret für die Feststellung dieser Kriterien und der damit einhergehenden Wertung verantwortlich ist. Eine klärende Formulierung sei zu ergänzen.

Absatz 2

LU und TI erscheint die Bestimmung d.h. eine materielle Prüfung der Gleichwertigkeit der Diplome und Weiterbildungstitel durch die Medizinalberufekommission wichtig. Auch JU ist nicht dagegen, wünscht jedoch trotzdem genügend Bewegungsspielraum für die Kantone.

Gemäss ZH besteht keine Veranlassung, für eine weitere Prüfung die Medizinalberufekommission beizuziehen, da eine Lehrverantwortung hohe wissenschaftliche Qualifikationen voraussetzt, die in einem besonderen Berufungsverfahren geprüft werden (bezieht sich auf Buchstabe a). Absatz 2 soll sich nur auf Absatz 1 Buchstabe b des Artikels beziehen.

Aus Sicht des Kantons BE ist es Aufgabe der betroffenen Personen, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung einzuholen. Der Absatz sie so zu formulieren, dass Personen mit einem Diplom oder einem Weiterbildungstitel aus einem Staat, mit dem die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, bei der Medizinalberufekommission das Ausstellen einer Gleichwertigkeitsbescheinigung beantragen können. Diese Bescheinigung ist bei der für die Ausstellung der Berufsausübungsbewilligung zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Absatz 3

Für den Kanton VD ist es unverständlich, dass die Mobilität eines nicht-europäischen Arztes in diesem Masse eingeschränkt werden soll.

Vetsuisse der Universität ZH merkt an, dass der Begriff „Spital“ für die Veterinärmedizin nicht eindeutig definiert ist. Es stellt sich ihnen die Frage, ob auch private Kliniken im Begriff mit eingeschlossen sind.

Artikel 12 Unselbstständige Tätigkeit

BE, FR und SH betonen, dass die **unselbstständige Tätigkeit Regelungskompetenz des Kantons** ist. Der Artikel müsse gestrichen werden (BE, SH: siehe Botschaft zu Artikel 34 MedBG). Das MedBG

erwähne die unselbstständige Berufstätigkeit nicht mehr. Sollte man den Artikel doch beibehalten, so müsste er so geändert werden, dass eine unselbstständige Berufstätigkeit unter der Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder eines gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG als gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitels (FR) ausgeübt wird. Die Universität BE (medizinische Fakultät) beantragt eine Regelung, welche die unselbstständige Tätigkeit von Ärzten mit ausländischen Diplomen in der Schweiz vorsieht. SH möchte, sollte der Artikel beibehalten werden, dass klargestellt wird, dass die Kantone eine Meldepflicht der unselbstständig tätigen Personen vorsehen können.

Auch der GDK erscheint die Regelung überflüssig, da sich das Erfordernis einer Weiterbildung aus Artikel 36 Absatz 2 MedBG ergebe. Zudem schlagen sie vor, sicherzustellen, dass **Chiropraktoren** mit der bisherigen 1. interkantonalen Prüfung auch unter Aufsicht eines interkantonal diplomierten Chiropraktors tätig sein dürfen, indem sie wie folgt umformulieren: „Wer das eidgenössische Diplom als Chiropraktor erworben hat oder als eidgenössisch diplomiert gilt, kann unselbstständig...“. Die ChiroSuisse sähe eine Lösung darin, dass Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, welche bisher Assistentinnen und Assistenten weitergebildet haben, Inhabern eines eidgenössischen Weiterbildungstitels gleichgestellt werden.

Die VKZS weist darauf hin, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht mehr erwähnt werden, da das MedBG davon ausgeht, dass Zahnmediziner nach der Ausbildung bereits die Praxistauglichkeit erlangt haben. Dies habe zur Folge, dass die Kantone diesen Bereich regeln müssten.

TI ist nicht klar, ob dieser Artikel bewusst ausschliesst, dass Inhaber von Weiterbildungstiteln als Unselbstständige bei einem anderen Arzt tätig sein können. In gewissen Kantonen herrsche diese Praxis. TI möchte eine unmissverständliche Regelung und ordnet das Problem auch im Kontext der Leistungsabrechnung nach KVG und des Zulassungsstopps ein. Auch santésuisse warnt davor, dass von Ärzten und Chiropraktoren die Bestimmung fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden kann, ohne kantonale Bewilligung unselbstständig tätig sein zu können und ihre Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abgerechnet werden dürfen. Gemäss Artikel 36 KVG können nur Ärzte mit einem Weiterbildungstitel ihre Leistungen zu Lasten der KVG-Versicherung abrechnen. Zudem besteht gemäss KVG ein Zulassungsstopp, d.h., es können nur neue Leistungserbringer zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis besteht (Artikel 55a KVG und kantonale Verordnungen). Die santésuisse schlägt vor, den Artikel zu ergänzen: „...Leistungen können jedoch nur dann zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) insbesondere Artikel 36, 36a und Artikel 55a KVG sowie die Voraussetzungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) insbesondere Artikel 38, 39 und 44 KVV erfüllt sind.“

Absatz 2 neu

BS würde folgende Formulierung begrüßen (obwohl aus Artikel 36 MedBG hervorgeht, dass nur Ärztinnen und Ärzte und Chiropraktorinnen und Chiropraktoren für die selbstständige Tätigkeit eines Weiterbildungstitels bedürfen): „Die Regelung der unselbstständigen Tätigkeit der Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Tierärztinnen und Tierärzte ist Sache der Kantone.“

4. Abschnitt: Gebühren

Artikel 13

Absatz 1 /Anhang 5

Die Universität BA (pharmazeutische Wissenschaften) erachtet die Erhebung von Gebühren für die Diplomerteilung (zusätzlich zu den Prüfungsgebühren) als nicht zumutbar. Die FDP regt an, die Ansätze nochmals zu prüfen, da sie etwas hoch angesetzt seien. Der pharmaSuisse scheinen die Gebühren für die Anerkennung ausländischer Diplome zu hoch, eine Erhöhung um Fr. 580.-- sei unverhältnismässig. Ebenso erscheine die Akkreditierungsgebühr insbes. für Weiterbildungen übertrieben. Sie weisen auf das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip hin.

Anhang 5 Ziffer 6

SSO, Universität ZH (Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), SZ, SGIM, FMH, Grundversorger (schliessen sich der FMH an) vertreten die Meinung, dass die Kosten der Akkreditierung nicht pauschal zwischen 30'000 und 60'000 Franken veranschlagt werden, sondern mit 5'000 - 50'000 Franken je nach Anzahl Weiterbildungstitel der Trägerorganisationen zu berechnen sind.

Begründung: Die FMH müsste alle sieben Jahre einen Höchstbetrag von 2,6 Millionen Franken Akkreditierungsgebühren bezahlen (ohne Selbstevaluation). Die SSO müsste mit 240 000 Franken rechnen.

Der Universität BE (medizinische Fakultät) erscheint der vorgesehene Betrag von 30 000 – 60 000 Franken als zu hoch; sie verlangt eine Anpassung nach unten. Die FMCH macht den Vorschlag, Gebühren nach Aufwand zu berechnen, höchstens jedoch 40 Franken pro Weiterbildungstitel der Trägerorganisationen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 14 Übergangsbestimmungen

Gemäss GDK fehlen Übergangsbestimmungen für bereits selbstständig tätige **Chiropraktorinnen und Chiropraktoren** mit einem interkantonalen Diplom. Ein Nebeneinander von interkantonalen und eidgenössischen Titeln hätte zur Folge, dass interkantonal diplomierte Chiropraktoren mit dem Titel "diplomierter/r Chiropraktor/in" mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung selbstständig tätig sein dürfen, während das bei den eidgenössisch diplomierten Chiropraktoren nicht der Fall sei. Daher müsse für Chiropraktoren mit interkantonalem Diplom eine Übergangsregelung - ohne weitere Anforderungen - den nachträglichen Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels ermöglichen.

Vorschlag: "Der Titel von Chiropraktoren mit interkantonalem Diplom der GDK gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung als eidgenössischer Weiterbildungstitel und lautet: Fachchiropraktor." Die ChiroSuisse vermisst eine klare und spezifische Regelung der bisherigen Weiterbildung der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren.

Des Weiteren fehle gemäss GDK eine Regelung für Personen, die nur über die 1. interkantonale Prüfung verfügen und die Weiterbildung absolvieren wollen (verlangt wird gemäss MedBG ein eidgenössisches Diplom). Vorschlag: "Chiropraktoren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den ersten Teil der interkantonalen Prüfung bestanden haben, gelten als "eidgenössisch diplomiert" im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 MedBG."

Die GDK vermisst ausserdem eine Bestimmung, welche die Anwendung bisherigen Rechts für die bisher interkantonal geregelten Chiropraktoren regelt (siehe Artikel 62 MedBG).

TI begrüsst die Übergangsbestimmungen, unklar bleibe, ob Zulassungen vor Inkrafttreten des Gesetzes gültig seien.

Die pharmaSuisse verlangt spezifische Übergangsbestimmungen für Apotheker.

Absatz 7

Dr. Lavanchy (SAMM) betont, dass die Weiterbildung Sache der FMH ist und hält es darum nicht für angebracht, dass das Gesetz/Verordnungen Bedingungen zum Erhalt des Weiterbildungstitels enthalten. Er schlägt vor, Absatz 7 zu streichen oder als Referenz die verantwortliche Organisation der Weiterbildung d.h. die FMH zu nennen, ohne die Anforderungen (Anzahl Stunden) näher zu definieren.

BS hält den Begriff "lebenslange Fortbildung" für unzutreffend. Sie schlagen vor, ihn zu ersetzen durch "...überdies für die gesamte Dauer der Berufstätigkeit pro Jahr 80 Stunden Weiterbildung..." (Universität BE, medizinische Fakultät: "lebenslang" ersetzen durch "für die Dauer der Berufsausübung"). BS weist darauf hin, dass eine zuverlässige Kontrolle dieses Erfordernisses einen erheblichen Aufwand für die Kantone zu Folge haben dürfte.

Artikel 15 Änderungen bisherigen Rechts

Allgemeines

FR und BE weisen auf eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) hin, die sich aus Artikel 36 Absatz 3 MedBG und Artikel 11 der Verordnung ergibt. BE vertritt die Meinung, dass nach der vorgeschlagenen Änderung der Artikel 39, 41 und 43 KVV Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstitel aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten mit Berufsausübungsbewilligung zur selbstständigen Tätigkeit keine nach KVG/KVV zugelassenen Leistungserbringer wären, da sie nicht über ein anerkanntes Diplom bzw. einen anerkannten Weiterbildungstitel verfügen. Darum sollten Personen einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch eine Änderung der KVV den Inhabern von eidgenössischen Diplomen gleichgestellt werden.

Zu Artikel 44 Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Die ChiroSuisse geht davon aus, dass die bisherigen Inhaber einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und der entsprechenden Zulassung zur Leistungserbringung zu Lasten der privaten Krankenversicherung nicht zu einem neuerlichen Nachweis gemäss Artikel 44 Absatz 1 KVV (Entwurf) verpflichtet werden sollen. Ein solcher administrativer Aufwand sei zu vermeiden. Sie beantragen einen neuen Absatz 2: "Für bisherige Inhaber einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird auf den Nachweis verzichtet."

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

4.2 Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Verzicht auf Stellungnahme: SZ, GL, SP und ETH.

Keine Bemerkungen: FR (da Sache der GDK), BL, GE (da keine Änderungen für die Kantone), BS, SG, TI (allgemeine Zustimmung), VD, SH, VS, ZH, NW, GR, EDK und WEKO.

Ausdrücklich begrüsst: LU, SO, ZG, JU, AI (kein Einwand), TI, TG, FDP, SAMM, SWTR.

JU ist gegenüber der Entscheidung, den Chiropraktorenberuf als universitären Medizinalberuf zu behandeln, skeptisch. Ausserdem seien die Bestimmungen der GDK zur Evaluation der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren nach wie vor aktuell.

TG weist darauf hin, dass gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) die Kantone zusätzlich zu den dort aufgeführten Einrichtungen im Einzelfall auch eine andere Schule für Chiropraktik als gleichwertig anerkennen können. TG bedauert dass diese "sinnvolle" Regelung in dieser Verordnung fehlt. Sie sind jedoch der Ansicht, dass Artikel 33 MedBG diese Möglichkeit nicht a priori ausschliesst.

Die SGR verlangt, dass die Bevölkerung über die unterschiedliche Bildung und die Kompetenzen von Chiropraktoren und Rheumatologen informiert wird (auch über Titelvergabe). Die Gesetzgebung sei dahingehend zu ändern, dass chiropraktische Tätigkeiten nur auf ärztliche Verordnung praktiziert werden dürften.

4.2.2 Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Anerkannte ausländische Studiengänge für Chiropraktik

Die GDK beantragt, folgende Schulen zusätzlich in die Liste aufzunehmen:

- Anglo-European College of Chiropractic (AECC), Bournemouth, Dorset, UK
- Welsh Institute of Chiropractic (WIOC), University of Glamorgan, Wales, UK
- Institut Franco-Européen de Chiropratique (IFEC), Ivry-Sur-Seine, France
- Université du Québec à Trois-Rivières in Québec UQTR - Département de Chiropratique
- Syddansk Universitet - Institut for Idrmt og Biomekanik (10B)

Die ChiroSuisse beantragt, die Studiengänge folgender Ausbildungsstätten aufzulisten:

- Canadian Memorial Chiropractic College, 6100 Leslie Street, Toronto, Ontario M2H 3J1, CANADA
- Logan College of Chiropractic, 1851 Schoettler Road, Chesterfield, Missouri 64131, USA
- National University of Health Sciences, 200 East Roosevelt Road, Lombard, Illinois 60148-4583, USA
- Northwestern Health Sciences University, 2501 W. 84th St., Bloomington, Minnesota 55431, USA
- Palmer College of Chiropractic, 1000 Brady Street, Davenport, Iowa 52803-5287, USA
- Syddansk Universitet Odense, University of Southern Denmark, Campusvej 55, 5230 Odense M, DENMARK
- Université du Québec à Trois-Rivières, 3351, Boul. des Forges, C.P. 500, Trois-Rivières, Québec G9A 5H7, CANADA
- Western States Chiropractic College, 2900 N.E., 132nd Avenue, Portland, Oregon 97230, USA

und folgende zu streichen:

- Cleveland Chiropractic College, 6401, Rockhill Road, Kansas City, Missouri 64131, USA;
- Los Angeles College of Chiropractic, Southern California University of Health Sciences, 16200 East Amber Valley Drive, Box 1166, Whittier, California 90609, USA

- New York Chiropractic College, 2360 State Route 89, Box, 800, Seneca Falls, New York 13148-0800, USA
- Palmer College of Chiropractic West, 90 E. Tasman Drive, San José, California 95134, USA
- Texas Chiropractic College, 5912 Spencer Highway, Pasadena, Texas 77505-1699, USA

Die Universität BE (Rektorat) bemängelt, dass nicht ersichtlich ist, ob und in welchem Umfang die Schweizer Universitäten oder andere Schweizer Hochschulen mit Medizinallehrgängen für die Zusammenstellung der Liste zumindest vorgängig angehört wurden. Sie würde ein Mitspracherecht begrüßen. Der Kanton BE wiederum ist erstaunt darüber, dass nur amerikanische und kanadische Ausbildungsstätten aufgeführt werden und Institute europäischer Universitäten weggelassen wurden.

Better Praxismanagement schlägt vor die genannten Studiengänge im Internet zu publizieren.

Absatz 2 neu

Die ChiroSuisse schliesst nicht aus, dass weitere Ausbildungsstätten v.a. in Europa die Kriterien erfüllen werden, insbesondere gehen sie davon aus, dass das

- Anglo-European College of Chiropractic AECC, Bournemouth

bald auf die Liste gesetzt werden kann.

Antrag, Absatz 2: "Diese Liste kann nach Rücksprache mit der Fachgesellschaft erweitert oder gekürzt werden."

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen

Artikel 3 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmenden

Abk.	Name
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BE	Kanton Bern
Better Praxismanagement	Boris Etter, Better Praxismanagement, Zürich
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
ChiroSuisse	Schweiz. Chiropraktoren-Gesellschaft, ChiroSuisse
CSP	Christlich-soziale Partei
Dr. J.-D. Lavanchy	méd. gén. FMH, médecine manuelle SAMM
EDK	Schweiz. Erziehungsdirektorenkonferenz
ETH	Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften, ETH Zürich
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FMCH	Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FR	Canton de Fribourg
GDK	Schweiz. Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grundversorger	Organisation der Schweizer Grundversorger (KHM)
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
JU	Canton de Jura
LA	Leitender Ausschuss für die eidg. Medizinalprüfungen
LU	Kanton Luzern
NW	Kanton Nidwalden
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweiz. Hochschulen
OW	Kanton Obwalden
pharmaSuisse	PharmaSuisse (Schweiz. Apothekerverband)
SAMM	Schweiz. Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin
SAMW	Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften
santésuisse	Santésuisse, die Schweizer Krankenversicherer
Schweiz. ORL Gesellschaft	Schweiz. Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie
SG	Kanton St. Gallen
SGIM	Schweiz. Gesellschaft für Innere Medizin

Abk.	Name
SGP	Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie
SGR	Schweiz. Gesellschaft für Rheumatologie
SH	Kanton Schaffhausen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SMIFK	Schweiz. Medizinische Interfakultätskommission
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweiz. Rotes Kreuz, Berufsbildung
SSO	Schweiz. Zahnärztesgesellschaft
SUK	Schweiz. Universitätskonferenz
SVV	Schweiz. Versicherungsverband
SWTR	Schweiz. Wissenschafts- und Technologierat
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone del Ticino
Uni Basel Pharm. Wissenschaften	Uni Basel, Pharmazeutische Wissenschaften, Basel
Uni Basel Zahnmedizin	Departement Zahnmedizin, Uni Basel
Uni BE Rektorat	Universität Bern, Rektorat
Uni BE Dekanat Med. Fakultät	Universität Bern, Dekanat Medizinische Fakultät
Uni ZH Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	Universität Zürich, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Uni ZH Prorektor Medizin u. Naturwiss.	Universität Zürich, Prorektor Medizin und Naturwissenschaften
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
Vetsuisse Zürich	Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich
VKZS	Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz
VSAO	Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
WA	Weiterbildungsausschuss für med. Berufe
WEKO	Wettbewerbskommission
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Statistische Übersicht

Anhörungsadressatinnen und -adressaten	versandt	eingegangen
1. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen		
1.1 Kantonsregierungen	26	24
1.2 Fürstentum Liechtenstein	1	0
1.3 Interkantonale Organisationen	7	3
2. Politische Parteien	15	3
3. Spitzenverbände der Wirtschaft	4	0
4. Übrige Organisationen und interessierte Kreise		
4.1 Organisationen des Gesundheitswesens	16	2
4.2 Organisationen des Bildungswesens	38	14
4.3 Berufsorganisationen Bereich Gesundheit	22	10
4.4 Allgemeine Organisationen und andere	8	3
Total	137	59
Zusätzlich sind eingegangen:		
Weitere Organisationen, Institutionen		7
Gesamtzahl der eingegangenen Stellungnahmen		66

Liste der Anhörungsadressatinnen/-adressaten/Liste des destinataires/Lista dei destinatari

1. Kantonsregierungen und interkantonale

Organisationen/Kantonsregierungen/Gouvernements cantonaux et organisations intercantionales/Governamenti cantonali ed organizzazioni intercantionali

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein / Gouvernement de la principauté du Liechtenstein
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten / Conférence des Recteurs des Universités Suisses (CRUS)
- Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) / Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
- Schweizerische Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) / Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) / Conférence universitaire suisse (CUS)
- Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) / Conférence suisse des Hautes Ecoles Spécialisées (CSHES)
- Konferenz der kant. Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) / Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)

2. Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

- AdG Alliance de Gauche
- CSP Christlich-Soziale Partei / PCS Parti chrétien-social
- CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / PDC Parti démocrate-chrétien suisse
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union / UDF Union démocratique fédérale
- EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz / PEV Parti évangélique suisse
- FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / PRD Parti radical démocratique suisse
- Grüne Partei der Schweiz / Les Verts Parti écologiste suisse
- Grünliberale Zürich
- Lega dei Ticinesi
- LPS Liberale Partei der Schweiz / PLS Parti libéral suisse
- PdAS Partei der Arbeit der Schweiz / PST Parti suisse du Travail - POP
- SD Schweizer Demokraten / DS Démocrates Suisses
- Sozialistisch Grüne Alternative Zug
- SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz / PS Parti socialiste suisse
- SVP Schweizerische Volkspartei / UDC Union Démocratique du Centre

3. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'economie / Federazioni centrali dell'economia

- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
- Travail.Suisse

4. Übrige Organisationen und interessierte Kreise/

Autres organisations et milieux intéressés/altre organizzazioni e parti interessate Organisationen des Gesundheitswesens / Organisations de la santé publique / Organizzazioni della sanità pubblica

- Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)
- Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Bern (ISPM Bern)
- Interpharma
- santésuisse

- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) / Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)
- Schweizerische Gesellschaft der pharmazeutischen Wissenschaften (SGPhW) / Société Suisse des Sciences pharmaceutiques (SSSPh)
- Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie (SGG) / Société Suisse de Gériologie (SSG)
- Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) / Société Professionnelle Suisse de Gériatrie (SPSG)
- Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG) / Société suisse de santé publique (SSSP)
- Schweizerischer Physiotherapeutenverband (SPV) / Association Suisse de Physiothérapie (ASP)
- Schweizerisches Tropeninstitut (STI) / Institut Tropical Suisse
- Spitex-Verband Schweiz / Association suisse des services d'aide et de soins à domicile
- Stiftung Schweiz. Patienten- und Versicherten-Organisationen (SPO) / Organisation Suisse des Patients (OSP)
- Vereinigung der Importeure Pharmazeutischer Spezialitäten (vips) / Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse
- Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS) / Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) / Association suisse des vétérinaires cantonaux (ASVC)

Organisationen des Bildungswesens/Bereich Gesundheit / Organisations de formation en matière de santé

- Departement für Chemie und Angewandte Biowissenschaften, Zürich
- Departement Pharmazeutische Wissenschaften, Studienkoordination, Basel
- Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Studiendekan, Basel
- Departement Chemie und Biochemie, Naturwissenschaftliche Fakultät, Bern
- Faculté des sciences, Section des sciences pharmaceutiques, Genève
- Conseillère aux études de la section des sciences pharmaceutiques, Lausanne
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Fribourg
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Neuchâtel
- Leitender Ausschuss für die eidg. Medizinalprüfungen / Comité directeur des examens fédéraux pour les professions médicales
- Universität Basel, Rektorat
- Universität Bern, Rektorat
- Université de Fribourg, Rectorat
- Université de Genève, Rectorat
- Université de Lausanne, Rectorat
- Université de Neuchâtel, Rectorat
- Universität Zürich, Rektorat
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) / Organe d'accréditation et d'assurance qualité des hautes écoles suisses (OAQ)
- Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission (SMIFK) / Commission interfacultaire médicale suisse (CIMS)
- Schweizerische Vereinigung der Pharmaziedozenten / Association Suisse des enseignants en pharmacie (ASEP)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) / Conseil suisse de la science et de la technologie (CSST)
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Abteilung Berufsbildung (SRK/Berufsbildung) / Croix-Rouge suisse, Formation professionnelle (CRS)
- Universität Basel, Dekanat der Medizinischen Fakultät Basel
- Universität Bern, Dekanat der Medizinischen Fakultät Bern
- Universität Zürich, Dekanat der Medizinischen Fakultät Zürich
- Université de Genève, Faculté de médecine, Décanat
- Université de Lausanne, Faculté de biologie et de médecine, Décanat
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich
- Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe / Comité de la formation postgrade pour les professions médicales

- Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern
- Zahnärztliches Institut der Universität Zürich
- Leitung Departement Zahnmedizin, Basel
- Président de la section de médecine dentaire, Genève
- Université de Neuchâtel, Faculté des sciences, Médecine dentaire
- Université de Fribourg, Faculté des sciences, Décanat
- Université de Lausanne, Ecole de médecine
- Université de Lausanne, Bureau des Immatriculations
- Zürcher Fachhochschule (ZFH)

Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit / Organisations professionnelles dans le domaine de la santé

- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) / Fédération Suisse des Psychologues (FSP)
- Foederatio Medicorum Practicorum (FMP)
- Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)
- Gesellschaft der Schweizerischen Industrie-ApothekerInnen (GSIA) / Société Suisse des Pharmaciens(ne)s de l'industrie (SSPI)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) / Société des Vétérinaires Suisses (SVS)
- Groupe Intercantonale Romand et Tessinois de Psychologues (GIR)
- Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) / Collège de Médecine de Premier Recours (CMPPR)
- Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin (SMM) / Société suisse de médecine manuelle (SSMM)
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) / Association Suisse des Chiropraticiens (ASC)
- Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM) / Société Suisse de Médecine Générale (SSMG)
- Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM) / Société Suisse de Médecine Interne (SSMI)
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) / Société Suisse de Médecine Légale (SSML)
- Schweizerische Vereinigung der Belegärzte an Privatkliniken (SVBP) / Association Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux (ASMI)
- Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO) / Société Suisse d'Odonto-stomatologie
- Schweizerischer Apothekerverband (SAV) / Société Suisse des Pharmaciens (SSPh)
- Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (SPV) / Association Suisse des Psychothérapeutes (ASP)
- Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK) / Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI)
- Société Médicale de Suisse Romande (SMSR)
- Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) / Société suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux
- Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) / Association suisse des médecins assistant(e)s et chef(fe)s de clinique (ASMAC)
- Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) / Fédération des médecins suisses
- Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) / Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse (AMDHS)

Allgemeine Organisationen / Organisations générales

- Associazione consumatrici della svizzera italiana (ACSI)
- Schweizerischer Verband freier Berufe (SVFB) / Union suisse des professions libérales (USPL)
- Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB) / Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) / Association Suisse d'Assurances (ASA)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) / Fondation pour la protection des consommateurs (FPC)
- Wettbewerbskommission (Weko) / Commission de la concurrence (Comco)

Andere / Autres / Altri

- AIDS-Aufklärung Schweiz (AAS) / SIDA Information Suisse
- Hippokratische Gesellschaft Schweiz (HippGes) / Société hippocratique suisse

